Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1950 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Oktober 1950 | Nr. 35

Inhalt:

	Seite
(89) Gesetz zur Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen. Vom 11. September 1950	167
(90) Gesetz über den Verkehr mit Sprengstoffen und ihre Lagerung. Vom 11. September 1950	168

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(89)

Gesetz
zur Errichtung der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen.
Vom 11. September 1950.

§ 1

(1) In Gießen wird eine wissenschaftliche Hochschule unter dem Namen „Justus-Liebig-Hochschule" errichtet. Sie ist eine Einrichtung des Landes.

(2) Die Justus-Liebig-Hochschule verwaltet durch ihre Organe ihre Angelegenheiten selbst, soweit sie Forschung, Lehre und Erziehung betreffen (akademische Selbstverwaltung).

(3) Die beamteten und angestellten Hochschullehrer sowie die Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Landes.

§ 2

Die Justus-Liebig-Hochschule gliedert sich in
1. eine Landwirtschaftliche Fakultät,
2. eine Veterinärmedizinische Fakultät,
3. eine Naturwissenschaftliche Fakultät,
4. eine Akademie für medizinische Forschung und Fortbildung,
5. eine Allgemeine Abteilung.

§ 3

(1) Die Fakultäten betreiben wissenschaftliche Forschung und Lehre auf ihren Fachgebieten.

(2) Der Umfang der Naturwissenschaftlichen Fakultät bestimmt sich nach den Erfordernissen der Landwirtschaftlichen Fakultät und der Veterinärmedizinischen Fakultät.

(3) Die Fakultäten unterstützen sich gegenseitig in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Studierenden und machen die Ergebnisse ihrer Arbeit für die landwirtschaftliche und veterinärmedizinische Praxis nutzbar.

(4) Aufgabe der Akademie für medizinische Forschung und Fortbildung ist
1. Forschung auf allen Gebieten der theoretischen, praktischen und sozialen Medizin,
2. Ausbildung von Studierenden der klinischen Semester und Abnahme der ärztlichen Hauptprüfung,
3. Fortbildung von Ärzten und Amtsärzten,
4. Aus- und Fortbildung von Fachärzten,
5. Pflege der Volksgesundheit.

(5) Die Allgemeine Abteilung soll dem Studierenden die Werte der Wissenschaft und Kultur vermitteln, deren er über sein Fachwissen hinaus bedarf, und ihn zugleich in seiner sittlichen und sozialen Lebensauffassung festigen.

§ 4

Die ernährungswissenschaftliche und die hauswirtschaftliche Forschung sollen an der Hochschule gepflegt werden.

§ 5

Die Fakultäten und die Akademie für medizinische Forschung und Fortbildung haben das Recht der Promotion und Habilitation.

§ 6

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung der Justus-Liebig-Hochschule sind
1. Rektor und Senat,
2. die Fakultäten,
3. der Rat der Akademie.

§ 7

(1) Die Justus-Liebig-Hochschule gibt sich durch ihren Senat eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung trifft im Rahmen dieses Gesetzes nähere Bestimmungen über
1. den Kreis der zur akademischen Selbstverwaltung gehörenden Gegenstände,
2. die Organe der akademischen Selbstverwaltung,
3. die Rechte und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Assistenten innerhalb der akademischen Selbstverwaltung,

4. die Eigenverwaltung der Studentenschaft innerhalb der akademischen Selbstverwaltung und ihre Mitwirkung an dieser,
5. die Rechte und Pflichten der Studenten innerhalb der Hochschule,
6. den der Justus-Liebig-Hochschule angegliederten Hochschulbeirat.

(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Zusammensetzung des ersten Senats.

§ 8

(1) Die nicht zur akademischen Selbstverwaltung gehörenden Angelegenheiten der Justus-Liebig-Hochschule werden vom Staate verwaltet (allgemeine Verwaltung).

(2) Zur allgemeinen Verwaltung gehören
1. die Vertretung der Hochschule in allen Rechtsgeschäften und allen Rechtsstreitigkeiten vor und außer Gericht,
2. die Verwaltung des der Hochschule gewidmeten Vermögens und ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten,
3. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen der Hochschule,
4. das Haushaltswesen der Hochschule,
5. die Personalangelegenheiten der Hochschule, soweit sie nicht zum Bereich der akademischen Selbstverwaltung gehören,
6. das Besoldungswesen.

(3) Bestehen Zweifel, ob eine Angelegenheit zur akademischen Selbstverwaltung oder zur allgemeinen Verwaltung gehört, so wird die Zugehörigkeit zur allgemeinen Verwaltung vermutet.

§ 9

(1) Für die allgemeine Verwaltung der Justus-Liebig-Hochschule ist das Kuratorium zuständig, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Das Kuratorium untersteht der Aufsichtsbehörde unmittelbar, die ihm Weisungen erteilen kann. Seine Mitglieder sind
1. der Kanzler als Vorsitzender,
2. der Präsident des Landgerichts Gießen als stellvertretender Vorsitzender,
3. der Rektor,
4. der Prorektor,
5. ein weiteres Mitglied des Senats, das auf dessen Vorschlag von der Aufsichtsbehörde für zwei Jahre ernannt wird.

(2) Der Vorsitzende lädt das Kuratorium zu seinen Sitzungen. Auf Verlangen des Rektors oder mindestens zwei anderer Mitglieder muß er es einberufen. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Vorsitzende kann die Ausführung eines Beschlusses aufschieben, wenn er gegen ihn erhebliche Bedenken hat. Er muß dann unverzüglich die Aufsichtsbehörde anrufen.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie muß von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden.

§ 10

(1) Die Geschäfte der allgemeinen Verwaltung der Justus-Liebig-Hochschule werden im Auftrage des Kuratoriums vom Kanzler geführt. Er untersteht der Aufsichtsbehörde unmittelbar, die ihm Weisungen erteilen kann.

(2) Der Kanzler vertritt im Bereich der dem Kuratorium zustehenden allgemeinen Verwaltung die Justus-Liebig-Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt haben. Er wird auf Vorschlag des Senats ernannt.

§ 11

(1) An der Justus-Liebig-Hochschule wird ein Hochschulbeirat gebildet. Er soll die Hochschule mit weiteren Kreisen der Bevölkerung verbinden und deren Interesse an der Hochschule stärken.

(2) Mitglieder des Hochschulbeirats sind neben den Vertretern der Justus-Liebig-Hochschule, ihrer Aufsichtsbehörde, der obersten Landwirtschaftsbehörde und der obersten Gesundheitsbehörde des Landes, Vertreter der Berufe, denen die Arbeit der Hochschule gilt, Vertreter der Gewerkschaften und des öffentlichen Lebens im näheren Wirkungsbereich der Hochschule und Persönlichkeiten, deren Erfahrung und fördernde Mitarbeit wertvoll ist.

(3) Der Hochschulbeirat ist über das wesentliche Geschehen und Planen im Bereich der Justus-Liebig-Hochschule zu unterrichten. Er unterbreitet der Hochschule in Aussprachen und Anträgen seine Anregungen und Vorschläge. Mindestens einmal im Jahr tritt er unter dem Vorsitz des Rektors zusammen. Seine Empfehlungen sind durch den Rektor der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 11. September 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister für Erziehung und Volksbildung
Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(90)

Gesetz über den Verkehr mit Sprengstoffen und ihre Lagerung.

Vom 11. September 1950.

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des Arbeitsschutzes

1. Verordnungen zu erlassen über die Beförderung, die Abgabe, die Ausgabe, die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen im Sinne des § 1 Absatz 1 bis 3 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61);

2. die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 des genannten Reichsgesetzes auf bestimmte Sprengstoffe, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden (§ 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes), ganz oder teilweise für anwendbar zu erklären und Verordnungen über den Vertrieb von Sprengstoffen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes zu erlassen;

3. Vorschriften zu erlassen, durch welche die Bezieher von Sprengstoffen verpflichtet werden, der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle jederzeit Angaben zu machen über den Bedarf und die Vorräte an Sprengstoffen im Sinne des § 1 des genannten Reichsgesetzes.

§ 2

Im Rahmen der Ermächtigung des § 1 Ziffer 1 kann die Landesregierung die preußische Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932 (GS. S. 362), die Hessische Sprengstofflagerverordnung vom 7. November 1936 (RegBl. S. 133) und die Hessische Sprengstoffverkehrsordnung vom 7. November 1936 (RegBl. S. 125) ändern oder aufheben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 11. September 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister
für Arbeit, Landwirtschaft
und Wirtschaft
Wagner

Fortlaufender Bezug durch die Post-nstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM 0.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr 35 können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.